

Anlage 5 BbgBadV (Brandenburg)

Brandenburgische Badegewässerverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen

Entnahmestelle

Nach Möglichkeit sind die Proben 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen.

Sterilisierung der Probenbehälter

Die Probenbehälter

sind für mindestens 15 Minuten bei 121 °C im Autoklav zu sterilisieren oder für mindestens 1 Stunde bei 160 °C bis 170 °C trocken zu sterilisieren oder müssen strahlensterilisierte Probenbehälter sein, die direkt vom Hersteller bezogen werden.

Probenahme

Das Volumen des Probenbehälters hängt davon ab, welche Wassermenge für die Untersuchung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestinhalt beträgt in der Regel 250 ml.

Die Probenbehälter haben aus transparentem, nicht gefärbtem Material zu bestehen (Glas, Polyethylen oder Polypropylen).

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Kontaminierung der Proben ist bei den Probenahmen ein aseptisches Verfahren anzuwenden, damit die Sterilität des Probenbehälters erhalten bleibt. Wird ordnungsgemäß vorgegangen, besteht kein Bedarf an zusätzlicher steriler Ausrüstung (z. B. sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen).

Die Probe ist auf dem Behälter und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.

Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse

Die Probe ist bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einer Kühleinrichtung bei einer Temperatur von ca. 4 °C aufzubewahren.

Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.

Zwischen der Probenahme und der Analyse darf so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von 4 °C ± 3 °C aufzubewahren.

Beachtung von technischen Regelwerken

Die Nummern 2 bis 4 gelten unter Beachtung der DIN EN ISO 19458 (Probenahme für mikrobiologische Analysen) sowie DIN EN ISO 8199 (Kultivierungsnorm).

Zitiervorschlag: Anlage 5 BbgBadV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBadV/anlage-5>